

Gemeinde Veltheim



Abfallreglement

Juni 2010

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition der Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	6
§ 7 Benützungspflicht	6
§ 8 Abfallzerkleinerer	7
§ 9 Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren	7
§ 12 Verbrennen	7
II Abfahren	8
a) Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 13 Organisation	8
§ 14 Bediente Strassen	8
§ 15 Abfuhrdaten	8
§ 16 Bereitstellung	8
b) Kehrichtabfuhr	9
§ 17 Umfang	9
§ 18 Bereitstellungsart	9
c) Sperrgutabfuhr	9
§ 19 Umfang	9
§ 20 Bereitstellungsart von Kleinsperrgut	10
d) Grünabfuhr	10
§ 21 Umfang	10

III Sammelstellen	10
a) Kommunale Sammelstellen	10
§ 22 Angebot	10
§ 23 Betrieb	11
b) Übrige Sammelstellen	11
§ 24 Elektrische und elektronische Geräte	11
§ 25 Batterien und Akkumulatoren	11
§ 26 Tierkörper und tierische Nebenprodukte	11
§ 27 Bauabfälle	12
§ 28 Sonderabfälle	12
IV Finanzierung	12
§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	12
§ 30 Gebühren	13
§ 31 Bemessungsgrundlage	13
§ 32 Gebührenbezug	13
§ 33 Abfallrechnung	14
V Schlussbestimmungen	14
§ 34 Rechtsschutz	14
§ 35 Vollstreckung	14
§ 36 Strafbestimmungen	14
§ 37 Inkrafttreten	14
Anhang	16
Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung	

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Veltheim
erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007
(EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
(Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 6. Mai 2008 (EG TSG; SAR 390.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19.11.2008 (V EG TSG; SAR 390.211)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
(Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Veltheim. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrrecht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Veltheim zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Veltheim ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat steht der Bevölkerung und den Betrieben bei Fragen zur Verfügung.

³ Der Gemeinderat verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind. Notwendige weitere Informationsabgaben an die Bevölkerung erfolgen mittels Publikationen im Gemeindemitteilungsblatt.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat sowie die mit der Abfallbewirtschaftung beauftragte Gemeindeverwaltung sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Meldedienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

- 1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.
- 2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.
- 2 Kleinmengen von Abfällen, die nicht als Hauskehricht gelten und im öffentlichen Raum produziert werden, wie z.B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, Tierkot usw., sind in den öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde befürwortet die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- 3 Das Verbrennen kleinerer Mengen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien ist erlaubt, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für den Kehricht aus Haushaltungen regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Grünabfälle, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder dem Gemeindemitteilungsblatt mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken oder Abfall-Containern bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser sowie 20 Kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer entsprechenden Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken abzupacken und in den mit einer Marke versehenen Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern (maximal 800 Liter Inhalt) bereitzustellen. Diese Container sind mit einer Jahresmarke oder einer Vignette für die Einzelleerung zu versehen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht der Kehrichtabfuhr oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von

Kleinsperrgut verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

³ Sperrgut aus Hausräumungen ist der Kehrichtverbrennungsanlage direkt zuzuführen. Kleinmengen können bei der Sammelstelle „Bogenrain“ abgegeben werden.

Angenommen bei der Sammelstelle „Bogenrain“ werden lediglich Einzelstücke. Das übermässige Anliefern von Materialien bei der Sammelstelle „Bogenrain“ ist kostenpflichtig. Das Aufsichtspersonal der Sammelstelle „Bogenrain“ legt den Preis im Einzelfalle fest.

§ 20 Bereitstellungsart von Kleinsperrgut

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, beim Sammelplatz „Bogenrain“ abzugeben.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Steine und inerte Bauabfälle

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Altpapier und Karton wird mittels Separatsammlungen bei den Haushaltungen abgeholt.

§ 23 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder im Gemeindemitteilungsblatt bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 25 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

§ 26 Tierkörper und tierische Nebenprodukte

Entsorgung

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver, Schlachtabfälle und weiteren tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

⁴ Tierkadaver bis zu einem Gesamtgewicht von 10 Kilogramm können bei der kommunalen Entsorgungsstelle an der Pfalzstrasse abgegeben werden.

⁵ Tierkadaver ab einem Gesamtgewicht von 10 Kilogramm müssen der regionalen Kadaverstelle in Brugg überbracht werden.

Kostentragung

¹ Den Tierhalterinnen und Tierhalter werden die Kosten für die Entsorgung von Tierkörpern und Tierkadavern ab einem Gewicht von 10 kg vollumfänglich weiterverrechnet.

² Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

§ 27 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle „Bogenrain“ wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 28 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung der Kehrriechtabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

⁵ Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Die im Gebührentarif erwähnten Marken- und Plombentarife beinhalten die Mehrwertsteuer. Die Grundgebührenansätze werden zuzüglich Mehrwertsteuer fakturiert.

§ 31 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container erhoben.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Kauf von Gebührenmarken, Containermarken und Containervignetten.

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen und auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 33 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 35 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 36 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 4.12.1992 aufgehoben.

Gemeinderat Veltheim

Der Gemeindeammann: *sign. Ulrich Salm*

Der Gemeindeschreiber: *sign. Martin Haller*

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2009.

Teiländerung (§ 30 Abs. 5) beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 11.06.2010.

Anhang

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Abfahren	<u>Kosten pro Einheit</u>
1.1 Kehrichtabfuhr	
a) Säcke, Marken	
17,5 Liter	Fr. 00.75 inkl. MwSt
35 Liter	Fr. 01.60 inkl. MwSt
60 Liter	Fr. 02.70 inkl. MwSt
110 Liter	Fr. 05.00 inkl. MwSt
b) Containerplomben für eine Leerung	
800 Liter	Fr. 36.50 inkl. MwSt
c) Container-Marke für ein Kalenderjahr	
800 Liter	Fr. 1'520.00 inkl. MwSt
1.2 Sperrgutabfuhr via die Kehrichtabfuhr	
Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 20 kg)	Marke 110 L - Sack
2. Grundgebühren	
2.1 Grundgebühr für Privathaushalte	
pro Haushalt (unabhängig der Personen)	Fr. 100.00/Jahr exkl. MwSt
2.2 Grundgebühr für Betriebe	
pro Betrieb	Fr. 100.00/Jahr exkl. MwSt

Stand: 01.01.2010